



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10615**
Datum: 04.04.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: MitBÜRGER für Halle -
NEUES FORUM
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.04.2012	öffentlich Entscheidung
Bildungsausschuss	05.06.2012	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	07.06.2012	öffentlich Vorberatung
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	14.06.2012	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften		öffentlich Vorberatung
Stadtrat		öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Nutzung von Freitischen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt:

1. alle notwendigen Schritte einzuleiten, damit an den kommunalen Schulen der Stadt Halle sog. Freitische gem. § 72 a SchulG LSA eingerichtet und genutzt werden können,
2. sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit über die Möglichkeit einer Nutzung von Freitischen gem. § 72 a SchulG LSA informiert wird,

3. eine Verwaltungsrichtlinie zu erarbeiten, die einen einheitlichen Umgang mit der Prüfung von Anträgen auf Zurverfügungstellung eines Freitisches ermöglicht; insbesondere wann ein „besonderer Fall“ im Sinne des § 72 a S. 3 SchulG LSA vorliegt.

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Auch wenn sich im Jahr 2011 der Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE. und SPD zur Ergänzung des Bildungs- und Teilhabepaketes des Bundes (Entlastung bedürftiger Familien von den Kosten gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten sowie Grund- und Förderschulen) erfolgreich im Stadtrat durchsetzen konnte, ist seine Realisierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch offen.

Im Unterschied zu der Lösung jenes Antrages wird mit dem vorliegenden Antrag keine generelle Lösung für alle Kinder von Hartz IV-Empfängern angestrebt, sondern die Umsetzung des bereits per Gesetz geregelten Freitisches für Kinder in besonderen sozialen Notlagen.

Freitische sind gegenwärtig mit verschiedenen Projekten und Bedeutungen versehen. Im Sinne des Schulgesetzes Sachsen-Anhalts bedeutet es die Teilnahme an der Schulspeisung für besondere Fälle:

„Die Schulträger sollen im Benehmen mit dem Schülerrat und dem Schulelternrat schultäglich eine warme Vollwertmahlzeit für alle Schülerinnen und Schüler vorsehen. Dabei soll ein sozial angemessener Preis gewährleistet werden. In besonderen Fällen sind Freitische zur Verfügung zu stellen.“ (72 a SchulG LSA, Schulspeisung)

In § 72 a Satz 3 SchulG LSA wird explizit geregelt, Schülerinnen und Schülern „in besonderen Fällen Freitische zur Verfügung zu stellen“. Gemeint ist die Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit täglichem Mittagessen durch die kostenlose Teilnahme an der Schulspeisung. Im aktuellen Kommentar des Schulgesetzes wird explizit auf die Beteiligung der Schulleitungen an der Entscheidungsfindung hingewiesen (Wolff 2012, Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Kommentar).

Die Möglichkeit der Nutzung solcher Freitische ist in der Bevölkerung kaum bekannt, weshalb eine entsprechende Information der Bürgerinnen und Bürger unabdinglich ist. Die Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der Fraktion (V/2011/10234) zur Nutzung der Möglichkeit unterstreicht das Informationsdefizit, denn im Hinblick auf diverse Armutsberichte von Kindern in Sachsen-Anhalt ist nicht davon auszugehen, dass es keinen Bedarf gibt.

Es ist eher anzunehmen, dass der Freitisch in Halle seit Jahren nicht angeboten und gewährleistet werden. Um das offensichtlich bestehende Informationsdefizit bei den Eltern aufzuheben, sollen zunächst Lehrer und Eltern über die Möglichkeit informiert werden. Hierzu sollen verschiedene Wege der Informationsweitergabe gewählt werden. Nur wenn ausreichende Kenntnis besteht, können Schülerinnen und Schüler in sozialen Notlagen von dieser Regelung profitieren, indem Eltern einen Antrag an halleischen Schulen auf Freitischgewährung nach § 72 a Satz 3 SchulG LSA stellen. Ebenso sollen SchulleiterInnen informiert werden, wie sie gemeinsam mit der Verwaltung im konkreten Fall vorgehen können.

Wann jedoch ein sog. „besonderer Fall“ im Sinne des § 72 a Satz 3 SchulG LSA vorliegt, wird im Schulgesetz nicht näher geregelt und ist von daher schwer zu ermitteln. Ein „besonderer Fall“ lässt sich nicht allgemein verbindlich feststellen, insoweit kommt es auf den Einzelfall an. Da auch die Rechtsprechung davon ausgeht, dass es nicht ausreichend ist, dass die entsprechende Familie zur Sicherung des Lebensunterhaltes auf Sozialleistungen angewiesen (o.ä.) ist, eröffnet sich nur für Familien in spezieller Situation die Möglichkeit der Nutzung von Freitischen.

Welche Schülerinnen und Schüler tatsächlich in den Anwendungsbereich der Norm fallen

und damit Freitische in Anspruch nehmen können, muss mit Hilfe einer entsprechenden Verwaltungsrichtlinie durch die zuständigen Sachbearbeiter und SchulleiterInnen ermittelt werden können. Hierzu soll im Rahmen einer internen Regelung eine Festlegung zu den Kriterien für das Vorliegen eines besonderen Falles sowie über die Beantragung und Gewährung der Freitische unter Berücksichtigung des Datenschutzes erfolgen. Ohne die Erarbeitung einer Verwaltungsrichtlinie besteht die Gefahr, dass eine Vielzahl von Anträgen auf Gewährung von Freitischen abgelehnt werden könnte und das Instrument der Freitische auch künftig nicht mit Leben erfüllt werden kann.

Es soll deswegen eine verwaltungsinterne Handlungsempfehlung entwickelt werden, wie Schulleitungen und Verwaltungsmitarbeiter gemeinsam zu konkreten Fällen vorgehen können und anhand welcher Kriterien die Entscheidungsfindung vorgenommen werden soll. Im Ergebnis soll die tatsächliche Nutzung des Freitisches an kommunalen Schulen in Halle etabliert werden, um bestehende Notfälle aufzufangen und die Ernährung der Schülerinnen und Schüler abzusichern.



Stadt Halle (Saale)
Dezernat IV

13.04.2012

TOP: 7.13
Vorlagen-Nummer: V/2012/10615

Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Nutzung von Freitischen

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Die Verwaltung sieht nach Prüfung der Sachlage und der einschlägigen Rechtsprechung aktuell keinen Bedarf für eine Präzisierung der Regelung für die Einrichtung von Freitischen im Rahmen § 72 a SchulG LSA.

Diese gesetzliche Regelung, die die Möglichkeit einräumt, für „besondere Fälle“ durch den Schulträger im Rahmen des Angebotes für die Schülerspeisung auch sogenannte Freitische einzurichten, wurde in den 1990er Jahren geschaffen, um auch den SchülerInnen eine Möglichkeit eines warmen Mittagessens einzuräumen, denen damals „manchmal auch mit der Sozialhilfe nicht weitergeholfen werden konnte“ (Wolff, 2012, Kommentar zum Schulgesetz LSA).

Hiermit wurde ein Auffangtatbestand geschaffen, der dann greifen soll, wenn andere sozialstaatliche bzw. sozial- oder jugendhilferechtliche Möglichkeiten nicht bzw. noch nicht sicherstellen, dass Kinder eine warme Schulmalzeit erhalten.

Spätestens seit 2011 mit Einführung der Anspruchsgrundlage nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (nach SGB II/SGB XII), die Familien mit geringem Einkommen eine Unterstützung sichert und es ermöglichen soll, auch bei finanzieller Bedürftigkeit eine warme Schulmalzeit in angemessener Weise zu finanzieren, ist der Anwendungsbereich des Anspruches auf einen Freitisch noch weiter eingeschränkt.

Die Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket garantiert, dass alle anspruchsberechtigten Eltern lediglich 1 €/Tag für ein warmes Schulessen aufwenden müssen (ein Betrag der regelsatzrelevant ist). Diese Norm ist als vorrangiger gesetzlicher Anspruch anzusehen, auch da hierfür Land bzw. Bund die Kosten tragen.

Zudem ist intendiert, dass mit dem Bildungs- und Teilhabepaket Eltern in der Fürsorgeverantwortung für ihre Kinder bleiben und z.B. diesen Lebensbereich mit staatlicher Unterstützung eigenständig gestalten.

Um zu erreichen, dass Eltern von diesem Rechtsanspruch nach SGB II/SGB XII Gebrauch machen, wird z.B. durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie, das Sozialamt und Sozialarbeiternetzwerke freier Träger umfangreich beraten. Über diesen Weg sollen Eltern zur selbständigen Regelung ihrer Angelegenheiten und bei der Wahrnehmung ihrer Fürsorgeverantwortung unterstützt, bzw. befähigt werden.

Es kann nicht Aufgabe der Stadt Halle sein, angesichts vorrangiger gesetzlicher Ansprüche flächendeckende Ausgabe von Freitischen für ein warmes Mittagessen von SchülerInnen zu sorgen.

Selbst diese Angebote sollten immer mit Eltern abgestimmt werden, falls Ernährungsbesonderheiten o. a. zu beachten sind.

Insofern sollte Elterninformation bei diesen vorrangigen Hilfsmöglichkeiten ansetzen und die Art und Weise der Ernährung ihrer Kinder in ihren Händen lassen.

Die Einrichtung eines Freitisches nach § 72 a SchulG LSA kommt nur in „besonderen Fällen“ zum Tragen, z.B. bevor andere Einflussmöglichkeiten z. B. des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Rahmen der Elternarbeit oder der Sicherung des Kindeswohls greifen.

Diese „besonderen Fälle“ könnten z. B. bestehen bis zur Klärung von Fürsorgeverantwortlichkeiten von Sorgeberechtigten (z. B. nach Tod oder bei schweren Erkrankungen von Eltern).

„Besondere Fälle“ sollten zeitlich immer sehr begrenzt sein, da andere z. B. jugendhilferechtliche Fürsorgesysteme schnell greifen sollten, auch um finanzielle bzw. materielle Ansprüche von Kindern und Jugendlichen zu sichern.

Freitische sollten u.a. auch aus finanziellen Erwägungen auf absolute Ausnahmen begrenzt bleiben, da vorrangige Hilfssysteme bestehen. Deshalb wird es nicht als notwendig erachtet, weitere Öffentlichkeitsarbeit (insbesondere bei Eltern) für Freitische zu betreiben.

Es liegt in der Natur des unbestimmten Rechtsbegriffes „besondere Fälle“, dass hier immer eine Einzelfallprüfung erfolgen muss. Denn ob und wann ein „besonderer Fall“ im Sinn des § 72 a SchulG LSA vorliegt, lässt sich nicht allgemein verbindlich feststellen. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt (Beschluss vom 24.09.2009, Az.: 3 M 308/09 – juris -) ist entscheidend auf die besonderen Umstände des Einzelfalles abzustellen. Daher ist nach dieser Rechtsprechung vom Vorliegen eines besonderen Falles regelmäßig dann auszugehen, wenn eine „besondere soziale Notlage“ besteht. Hierfür reicht es im Allgemeinen nicht schon aus, dass die Familie zur Sicherung des Lebensunterhaltes auf Sozialleistungen angewiesen ist oder sich etwa aufgrund einer (hohen) Schuldenlast in einer schwierigen finanziellen Situation befindet. Vielmehr müssen im Einzelfall besondere Umstände hinzutreten, die über das Bestehen einer sozialen Notlage hinausgehen und welche es – speziell auch unter Berücksichtigung der Belange des Kindes und der familiären Gesamtsituation – unverhältnismäßig oder gar unzumutbar erscheinen lassen, die Kinder hinsichtlich der von der vom Sozialträger zur Verfügung gestellten Mahlzeit auf die Entrichtung eines (sozial angemessenen) Preises für die Schulspeisung zu verweisen.

Für die Fälle der „sozialen Notlage“ kann keine Verwaltungsrichtlinie aufgestellt werden, abgesehen davon, dass dies gegen das Gebot der Einzelfallprüfung verstoßen würde.

Positiv aufgegriffen wird von der Verwaltung der Gedanke der Sensibilisierung der Lehrer und Schulleitungen für die Sicherstellung einer warmen Mittagsmalzeit als Bedingungsbaustein für erfolgreiches Lernen. Im nächsten Schulleiterbrief wird dies thematisiert und auf die Möglichkeit eines Freitisches nach § 72a SchulG LSA hingewiesen. Wobei es Teil der Elternarbeit der Lehrer bzw. der Schulsozialarbeit, bzw. des vernetzten Wirkens mit dem Allgemeinen Sozialen Dienstes des Amtes für Kinder, Jugend und Familie sein muss, solche Fälle im Schulalltag festzustellen und ggf. auch einen Freitisch als Übergangslösung bis zum Greifen anderer Hilfssysteme zu installieren.

Auf der nächsten Schulleiterberatung wird darüber beraten um den Bedarf besser abschätzen zu können, bzw. um Regularien zur Umsetzung zu finden.

Da in den letzten 2 Jahren lediglich ein Antrag auf einen Freitisch dem Amt für Schule und Sport bekannt wurde, der letztlich dadurch erledigt werden konnte, dass die Eltern selbst eine Vereinbarung zur Schulessenteilnahme abgeschlossen haben, sieht die Verwaltung derzeit keinen über Einzelfälle hinausgehenden Handlungsbedarf für weitere Regelungen zum Freitisch.

Tobias Kogge
Beigeordneter